

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ersteinst
Sonnabend

Paraissant
le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

8. Jahrgang | 8^{me} Année

Organe et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

Herr Ch. Ammann | Grand Hotel, Arosa . 30
Hotel Hohenfels, Arosa 90

Souhais de Nouvelle-Année.

Depuis nombre d'années nos sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'Ecole professionnelle. Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'Hotel-Revue toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette pratique institution qui a ouverte cet automne son septième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'Hotel-Revue et ces derniers peuvent, grâce à leur subsides, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Ouchy, le 1^{er} Décembre 1899.

Société suisse des Hôteliers,
Le Président:
J. Tschumi.

Neujahrgratulationen.

Seit Jahren hat sich unter unsern Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die Fachliche Fortbildungsschule von den ceremoniellen Neujahrgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen beliebigen grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obgenannter Schule, welche diesen Herbst ihren siebensten Kurs begonnen hat, an die Redaktion der Hotel-Revue in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der Hotel-Revue veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrgratulationskarten entbunden.

Ouchy, den 1. Dezember 1899.

Schweizer Hotelier-Verein,

Der Präsident:

J. Tschumi.

Die Redaktion glaubt im Sinne aller Mitglieder zu handeln, wenn sie in erster Linie diejenigen Herren, die mit so aufopfernder Hingabe als Lehrer ihre Zeit und Kenntnisse in den Dienst der Fachschule stellen, als von den Neujahrgratulationen entbunden aufführt, auch wenn sie nicht noch ihr besonderes Scherlein beisteuern. Ihnen verdankt ja die Schule ihr Zustandekommen und ihre gedeihliche Entwicklung, also mehr, als mit einigen Ziffern ausgedrückt werden könnte.

Es sind dies die Herren:

Tschumi J., Hotel Beau-Rivage, Ouchy.
Müller John, Hotel d'Angleterre, Ouchy.
Raach A., Hotel du Faucon, Lausanne.
Schmidt J. A., Hotel Beau-Site, Lausanne.

Bis zum 2. ds. eingegangene Beiträge:
Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Hr. Erne M., Hotel Schrieder, Basel Fr. 10
Flick C., Hotel Drei Könige, Basel „ 30
Otto P., Hotel Victoria, Basel „ 20

Summa Fr. 50

Zum Bundesgesetz

betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung.

Im Anschluss an die in letzter Nummer erschienene Korrespondenz, in welcher der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte im Schoosse des Vereins das Gesetz, für welches unzweifelhaft das Referendum ergriffen werden wird, einer näheren Prüfung mit Bezug auf die Folgen desselben für die Hotel-Industrie unterzogen werden, bringen wir in Nachstehendem von den 300 Artikeln des betr. Gesetzes die hauptsächlichsten, jedoch nur soweit sie Bezug auf die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung haben und soweit es sich um die direkten Pflichten und Rechte der Versicherten und ihrer Arbeitgeber handelt.

I. Krankenversicherung.

Versicherungspflicht.

Art. 1. Alle unselbständig erwerbende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstverhältnissen sind von rückgeleiteten vierzehnten Altersjahr an nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten obligatorisch versichert, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ein ausländischer Betrieb, welcher in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt oder grössere Unternehmungen ausführt, wird mit Bezug auf die in einer solchen Zweigniederlassung oder bei solchen Unternehmungen beschäftigten Personen den inländischen Betrieben gleichgehalten.

Die gemäss Absatz 1 und 2 versicherten Personen verbleiben, wenn sie im Auftrag des inländischen Arbeitgebers vorübergehend im Ausland arbeiten, im Versicherungsverband.

Art. 3. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern der Jahresgehalt den Betrag von fünfzehnhundert Franken übersteigt.

Art. 4. Diejenigen Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.

Art. 5. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich im ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt ist, auch wenn er nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeitsverzeichnis zu führen.

Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft wird in Hinsicht auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern.

Kreiskrankenkassen.

Art. 46. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innert vier Tagen Kenntnis zu geben.

Art. 49. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innert zwei Tagen in Kenntnis zu setzen.

Art. 50. Jeder Arbeitgeber, sobald er oder sein Stellvertreter die Erkrankung eines bei ihm beschäftigten obligatorischen Mitgliedes erfährt, verpflichtet, innert zwei Tagen seit dieser Kenntnisnahme eine Meldestelle Anzeige zu erstatten.

Art. 53. Die Kreiskrankenkasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, vom Beginn an, unentgeltlich, ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände, und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.

Art. 54. Die Kreiskrankenkasse gewährt ausserdem jedem erkrankten obligatorischen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des nach Massgabe von Art. 88-91 festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes.

Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld entsprechend gekürzt.

Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die kantonale Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse, durch die endgültige Verfügung das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes erhöhen.

Art. 56. Jede Leistung auf Rechnung der Kreiskrankenkasse und des Sterbegeldes hört jedoch für die Folgezeit auf:

a) mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, und ebenso

b) mit dem Übergang des Krankheitsfalles an die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Art. 58. Den Mitgliedern der Kreiskrankenkasse oder den Vertretern steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmässig praktizierenden Ärzten frei.

Art. 62. Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse, jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen, die Verbringung in eine Heilanstalt und die Verpflegung in einer solchen auf Kosten der Kasse anordnen.

Art. 63. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten, am Schlusse jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.

Art. 64. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlage belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 66. Wer krank in die Kreiskrankenkasse eintritt, besitzt ihr gegenüber mit Bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 67. Erkrankt ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, für diese Krankheit aufzukommen. (Da ein spezielles Gesetz für Militärversicherung vorgesehen ist. Red.)

Art. 69. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen und war dabei zurechnungsfähig, so kann er mit Bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistung ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

Hat der Versicherte die Krankheit durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechnungsfähig, so kann das Krankengeld bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Art. 78. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag an die Auflage.

Die Höhe des Beitrages wird alljährlich im Voranschlag des Bundes oder durch besonderen Beschluss der Bundesversammlung je für das folgende Jahr festgesetzt. Der Beitrag soll jedoch je wenigstens einen Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft betragen.

Die Bundesversammlung ist befugt, für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleinergewerbe angehörenden obligatorischen Mitglieder einen weiteren Beitrag von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auszusetzen.

Art. 79. Auf jedes obligatorische Mitglied entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollaufgabe), welcher, für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse gleichmässig, nach der Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Vom Eintritt in die Kreiskrankenkasse an werden sämtliche Tage, inbegriffen der Anfangs- sowie der Endtage der Mitgliedschaft, und ausgenommen die Sonntage, als Arbeitstage gerechnet.

Art. 81. Der Einheitsatz für die Vollaufgabe wird durch die einzelne Kreiskrankenkasse festgesetzt. Jedoch darf jener Einheitsatz höchstens vier Prozent des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes betragen.

Art. 82. Die Auflage ist für jeden Kalendermonat vom voraus an dem von der Kreiskrankenkasse bezeichneten Ort an dieselbe zu bezahlen.

Art. 83. Die Auflage wird, soweit nicht der Bund für sie aufkommt, der Krankenkasse geschuldet. Für den ganzen Art. 2 und 4 obligatorisch Versicherten von seinem Arbeitgeber.

Art. 84. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der von ihm geschuldeten Monatsaufgabe an dem nach der Fälligkeit der letzteren fällig werdenden Lohn des Versicherten abzuziehen.

Art. 87. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse den Lohn, welchen er dem obli-

gatorischen Mitgliede ausrichtet, anzugeben und sie von jeder erheblichen Veränderung in den Lohnverhältnissen in Kenntnis zu setzen.

Art. 88. Bei Jahresgehalt wird der dreihundertste, bei Monatsgehalt der fünfundzwanzigste Teil als Tagesverdienst angenommen.

Für solche Lehrlinge, Volontäre und jugendliche Arbeiter, welche keinen Lohn beziehen, ist der niederste Lohn eines erwachsenen Arbeiters in dem betreffenden Betrieb oder Betriebsteil, beziehungsweise in den nächstgelegenen gleichen oder gleichartigen Betrieben, einzusetzen. Dasselbe gilt für Arbeiter mit einem Anfangslohn, sofern jener niederste Lohn höher ist. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann für die in diesem Absatz bezeichneten Arten von Versicherten ein höheres als jener niederste Lohn angesetzt werden.

Art. 89. Der nach Vorschrift von Art. 88 ermittelte Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er den Betrag von 7 Franken 50 Rappen nicht übersteigt.

Art. 90. Die obligatorischen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt:

Klasse	Fr. — bis und mit Fr. 1.—
I.	1.50 „ „ „ 1.50
II.	2.00 „ „ „ 2.00
III.	2.50 „ „ „ 2.50
IV.	3.00 „ „ „ 3.00
V.	3.50 „ „ „ 3.50
VI.	4.00 „ „ „ 4.00
VII.	4.50 „ „ „ 4.50
VIII.	5.00 „ „ „ 5.00
IX.	5.50 „ „ „ 5.50
X.	6.00 „ „ „ 6.00
XI.	6.50 „ „ „ 6.50
XII.	7.00 „ „ „ 7.00

Die oberste Zahl jeder Klasse gilt, für die Berechnung sowohl der Auflagen als auch des Krankengeldes, gleichmässig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehörenden Mitglieder.

Art. 91. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleinergewerbe gilt als Tagesverdienst eines mit dem Arbeitgeber in hiesiger Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Kreiskrankenkasse der Barlohn, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Art. 92. Gestützt auf die Angaben des Beteiligten und nach allfälligen weiteren Erhebungen setzt der Vorstand der Kreiskrankenkasse den Tagesverdienst und die Klassenzugehörigkeit fest und gibt davon den Beteiligten schriftlich Kenntnis.

Die Auflage wird im Falle der Beschwerde vorläufig nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Erfolgt auf dem Beschwerdewege eine Abänderung, so wird zu viel Bezogenes vergütet, zu wenig Bezeichnetes nachbezogen.

Art. 93. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Auflagenanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Auflagenanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuschieben, so ist er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholenden Spätere Abzüge nicht unzulässig, und wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragsleistung des letzteren festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig, und der allfällige bereits erhobene Mehrbetrag ist bar zu vergüten.

Art. 94. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Auflage nicht einbezahlt, kann über diese hinaus ein Strafgehalt auf den fünffachen Betrag der Restanz zu Gunsten der Kreiskrankenkasse auferlegt werden.

Art. 95. Für die Zeit der Krankheit wird keine Auflage, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Bei nur teilweiser durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohne abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Verschütten einer Krankheit herbeigeführt wurde, so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuerheben. Für den nachhergehenden Betrag besitzt der Arbeitgeber das Recht des Rückgriffs auf den Schuldigen.

Art. 96. Wenn die Jahresrechnung eines Einnahmenüberschusses ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben durch die Krankenkasse vorzutragen. Der Rest wird jeweilen in erster Linie zur Bildung und Aufrechterhaltung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungsjahrs und des Vorjahres erreicht.

Art. 97. Erhält sich der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsergebnis voraussehen, so findet eine Erhöhung der Auflage innert der in Art. 81 aufgestellten Schlichtung statt.

Art. 146. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-

Ledertuch-Tapeten

(Pat. Schweizer-Fabrikat)

O 3044 Z

sind absolut waschbar,
sind absolut desinfizierbar,
sind solider als Oelfarbenanstrich,
sind die **gediegentste** Wandbekleidung für Treppenhäuser, Corridore,
Badezimmer, Krankenzimmer.

Alleinverkaufsstelle für Zürich:

J. Bleuler, Tapetenlager,
38 Bahnhofstrasse 38, Zürich.



COMESTIBLES.

E. CHRISTEN, BALE.

Ventilationsanlagen

1685 erstellt für sämtliche Zwecke M5184Z
J. P. Brunner, Oberuzwil (Kt. St. Gallen)
Spezialität für Trockenanlagen.



G. Helbling & Cie.,

Zürich I

Stadelhoferplatz 18.

Central-Heizungen

aller Systeme.

Lüftungs- und Trocken-
Anlagen.

Wagen-Fabrik Schaffhausen.

C. HANSLIN & C^{IE}
Fabrikation von Lastfuhrwerken aller Art.

Spezialität:
Hotelomnibusse, Eiswagen.
Wagenräder ab Lager. 2500 Zug-GS.174
Grösste Leistungsfähigkeit. — Prompte und billige Bedienung.

Hotel-Verkauf.

In dem bevorzugten Fremdenkurort **Wengen** (Berner Oberland) ist ein neu erbautes, gut eingerichtetes **Hotel** mit 50 Betten und grossem Umsatz, preiswürdig zu verkaufen. Es könnte mit geringen Kosten ziemlich vergrössert werden.

Gef. Anfragen an:

A. Tschiemer, Negociant,
Matten b. Interlaken.

Tapezierer-Artikel en gros

Polstermaterialien	Teppichstangen
Rosshaar	Bodenteppiche
Wolle	Tischteppiche
Bettfedern	Storrenstoffe
Matratzendrille	Portiären
Möbelstoffe	Vorhang-Cretonnes
Wachstücher	Passementeries

SCHOOP & C^O, ZÜRICH.

Hotel zu verkaufen event. zu verpachten.

Hotel in schönster Lage eines Fremden- und Industrie-Ortes der Nord-Ostschweiz wird besonderer Verhältnisse halber billig verkauft oder vermietet.

Offerten unter Chiffre **H 265 R** an die Expedition dieses Blattes.

Reingehaltene feine K 367 Z

in ausgesuchten Quantitäten

OSTSCHWEIZER WEINE
A. RUTISHAUSER & C^{IE}
SCHERZINGEN
CT. THURGAU

in Gebinden und Flaschen

aus bevorzugten Lagen

HABANA-HAUS MAX OETTINGER
Basel, St. Ludwig 1/2, Zürich
FEINSTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR HOTELS
IN
CIGARREN & CIGARETTEN

Zu vermieten in Locarno

in bester Lage am See (neues Quartier), ein grüßeres, neuerbautes Gebäude, unmobiliert, mit Garten, grossem Salon, Terrasse mit herrlicher Aussicht, in der Nähe der Eisenbahnstation (G.-B.) und der Dampfschiff-Lände, sehr passend für Hotel, Restaurant, Brauerei etc.
Anfragen unter Chiffre **Z. J. 7709** vermittelt die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich. (Z. 7027 c.) 263

TORIL



Fleisch-Extract

enthält mehr Nährkraft, ist wohlmeckender und zudem billiger als die Liebig'schen Extracte und in allen besseren Drogen-, Delicatessen-, Colonialwaren-Handlungen und Apotheken zu haben.

General-Vertrieb: **Alfred Joël, Zürich.**

CHAMPAGNE
Pommery & Greno, Reims

GRAND BLANCHE GOUT FRANÇAIS SEC AMERICAIN EXTRA SEC ANGLAIS

Agent général pour la Suisse, l'Italie, etc., A. A. DELVAUX, NEUILLY-SUR-SEINE.

213

BUFFO

Neuer flüssiger Fleisch-Extrakt.

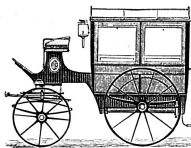
Unerreicht in Bezug auf Wohlgeschmack und Aroma. Erzieht mit heissem Wasser sofort die feinste und kräftigste Bouillon. Hergestellt von der Elweiss- und Fleisch-Extrakt Compagnie. General-Vertretung: **Alfred Joël, Zürich.**

Feinste
Bordeaux und Burgunder Weine
J. Calvet & C^{ie}
Bordeaux, Beaune, Jonzac-Cognac.

Monopol für die Schweiz:
Albert Baechler jr., in Kreuzlingen.

Grosses Luxuswagen-Depot.

Oscar Janka, Zürich.



Permanentes Lager von über 50 Wagen in jedem Genre.

Gebrauchte Omnibusse, Landauer, Chaisen etc.

— Tausch nicht ausgeschlossen. —

Weitgehende Garantie.

Ebenso grosse Möbelfabrik.

Zeichnungen, Preiskataloge stehen gerne zu Diensten, besonders der Sätze für Hotelkalkulationen.

MAISON FONDÉE EN 1811
BOUVIER FRÈRES
NEUCHÂTEL (SUISSE)
SWISS CHAMPAGNE

DOUX TRÈS SEC MI-SEC BRUT SEC ROSÉ

Neuheit! OF8102
Ingrain-Tapeten
in Oelfarben.
Einfarbig und in ruhigen, feinen Dessins.
Vornehmste Wandbekleidung,
prachtvolle Stoffwirkung ausserordentlich solide (abwaschbar) und in sehr mässiger Preislage.
J. Salberg,
Fraumünsterstrasse 11, ZÜRICH.
Telephon Nr. 1920.
Für die Herren Hotelbesitzer Vorzugspreise.
Vertreter an allen gröss. Plätzen der Schweiz.

Se trouve dans tous les bons Hôtels suisses.

Prospekte, Post-karten u. Menus
Wein- u. Speise-karten, Notizen etc.
mit Ansicht
Schweizerische
Verlags-Druckerei
BASEL.

Malaga-Kellereien
von
Alfred Zweifel in Lenzburg
(Eldg. Zoll-Niederlage)
Spezial-Geschäft und Lager authentischer
Malaga Weine
Insel Madeira (auch Koch-Weine)
Jerez (Sherry) — Oporto
Marsala — Cognac

Versandt in Original-Fässern und Flaschen.
Seit Jahren in vielen ersten Etablissements eingeführt.
Export nach dem Ausland ab obigem Zoll-Lager. 2285

Singer's Friedrichsdorfer Zwieback

ist ein in Geschmack, Güte und Feinheit unerreichter Thee-, Kaffee- und Tafel-Zwieback.

Aerztlich empfohlen. Monate lang haltbar.

— EXPORT. —

Singer's Zwieback- und Leckerli-Fabrik

Fischmarkt 12 * BASEL * Klarastrasse 13.

Lieferant von Spitätern, Hotels und Luftkurorten. (Zag B349)

Für
Kurorte, Bäder, Hotelsyndikate
etc. etc.

Schweizer Schriftsteller, welcher als Verfasser von Monographien schon nachweisbar Vorzügliches geleistet hat und auch den Druck und die feinste Illustration von solchen übernimmt, stellt sich den tit. Interessenten zur

Herstellung
flott und anziehend geschriebener
fein illustrierter Broschüren

zu sehr coulantem Bedingungen zur Verfügung.
Anfragen sub Chiffre **H 243 R** an die Expedition dieses Blattes werden prompt beantwortet.

Rouleaux de papier perforé pour closets
(antiseptique), (jolis petits rouleaux de 200 et 500 feuilles) sont livrés à très bon marché par les **Papeteries de Bex**. Celles-ci recommandent aussi leurs parchemins, papiers pour denrées, papiers sole et papiers nappe comme spécialité. (H 7444 L) 62

Für Hotel- und Kurhausbesitzer!
*** * Acetylenbeleuchtung * ***

Schönstes und billigstes Licht der Jetztzeit.
Übernahme ganzer Installationen, verbunden mit unseren Acetylenapparaten — System Pöhl & Brunschwyler. —

Prämiert mit goldenen Medaillen an der Ausstellung in Gannstadt 1899 Gewerbe- u. Fachausstellung Thun 1899

Prinzip:
Direkte Vergasung des Carbid unter Wasser.
Nicht Tropfsystem.
Vollständige Reinigung des Gases, daher absolut ruffrei.
Normaldruck v. 8 cm. Wassersäule.
Explosion total ausgeschlossen.
Einfache Bedienung durch Jedermann.
Leicht zu handhaben.

Zur Anfertigung von
Kostenberechnungen, detaillierten Plänen, Beschreibungen
stehen wir gern zu Diensten.

Schaedeli & Thilo, Installationsgeschäft, Zürich III
Prospekt gratis * Bäckerstrasse 60 * Prospekt gratis
Referenz: Kurhaus & Hotel Schönbühl (Kt. Zug), Anlage mit 300 Flammen.

GESUCH.

Junge, solide, kautionsfähige Leute suchen auf Anfang des Jahres 1900 eine kleinere, gangbare
Bahnhof-Restaurations- oder Hotel-Pension
in **Pacht** zu nehmen.
Gef. Offerten an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre **H 264 R**.

Institution Briod & Gabler,
Chailly sur Lausanne.
Vorbereitung auf die Hoteller-Fachschule in Ouchy.
Referenz: Herr Direktor Tschumi, Hotel Beau-Rivage, Ouchy.
Direktion:
H. Briod, ehemal. Leiter der Fachschule und J. H. Gabler.

Parqueterie Baden

Ciocarelli & Link,

Nachfolger von C. Thurnheer-Rohn in Baden (Aargau).

Silberne Medaille in Genf. * Goldene Medaille Weltausstellung Paris 1889.

empfehlen in tadelloser Ausführung ihr bewährtes Fabrikat in gewöhnlichen Riemern und Tafeln vom 1881/1870/1872 einfachsten bis zum reichsten Dessin. Asphaltriemen u. Luxusparquets Export. als Spezialität. Export.

Hygiene in der Hauswirtschaft.

Neueste garantiert staubfrei arbeitende mechanische

Teppichklopf-Maschine

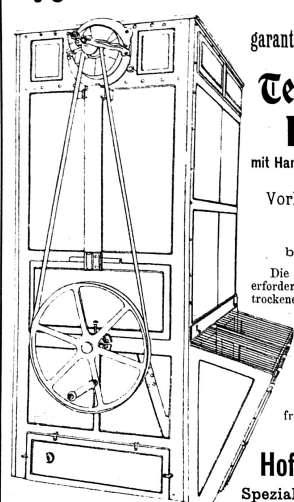
mit Hand- und Kraftbetrieb 1/4 HP für Vorlagen, Bodenläufer und Teppiche bis 180 cm. Breite.

Die Maschine ist zerlegbar und erfordert zur Aufstellung einen trockenen, geschützten Platz von 2,8 m. Höhe und 2 m. Breite und Tiefe. exklusive Raum für Bedienung und Lagerung der Teppiche. 1. Bedienung 1 bzw. 2 Personen. 274

Preis: Fr. 1200.— franks an Stelle montiert.

Die Allein-Fabrikanten:

Hofer & Kuntzel, Spezialfabrik, BASEL.



ATTEST:

Basel, den 5. Sept. 1899.

Oberrichter, Techniker.

Herren Hofer & Kuntzel, Dabier.

Die von Ihnen erstellte Entstaubungseinrichtung an der Teppichklopfmaschine des Herrn Besse, Liebsbergstrasse hier, habe ich eingehend besichtigt und gefunden, dass Ihre Einrichtung ausgezeichnet funktioniert.

Das Arbeitslokal, in welchem die Klopfmaschine steht, blieb während dem Betrieb vollkommen staubfrei, ebenso die auf dem Dachboden mit einer Geschwindigkeit von 2 m. 80 bis 3 m. per Sekunde ausströmende Abluft. Der Querschnitt des Abflusses betrug circa 0,40 m., sodass per Minute ein Luftquantum von circa 70 m³ abgeführt wird.

Die vorstehend angeführten Resultate ergeben, dass Ihre der Baupolizei eingereichte Berechnung richtig ist, dass Ihre Tuchdichter ihrem Zwecke vollkommen entsprechen und die ganze Einrichtung so gut funktioniert, dass die Aufstellung solcher Teppichklopfmaschinen innerhalb bewohnter Stadtteile gestattet werden kann.

Hochachtung

sig. Th. Ensslin, Ingenieur.

Spezialität in Bügelmaschinen
mit Gas- oder Dampfheizung, elastischer Pression und automatischem Einlassapparat für Hand- u. Motorbetrieb. Einziges System, womit gestärkte Gardinen gebügelt werden können. Maschinenfabrik C. Seguin, Mülhausen i. E. Prospekt und Preisliste gratis und franko. 2372

A vendre Villa à Locarno - Muralto
avec jardin et terrain aux alentours, le tout complètement réparé, donnant sur route principale de deux côtés, à midi et à nord, vis-à-vis de la gare de Locarno, tout près du Grand Hôtel. Grande terrasse au-dessus d'où on jouit de vue splendide sur le Lac Majeur. Position exceptionnelle, très recommandée pour hôtel et pension. Adressez les offres à l'administration du journal sous chiffre H 269 R.

Kupferne Kochgeschirre
in nur solider, kräftiger Ausführung, mit doppelstarken Böden.
Speziell für Hotel- und Restaurationsgebrauch
Anfertigung nach Massangabe in kürzester Zeit.
221
Gebrüder Schwabenland, Ludwigshafen a. Rh.
Spezialität: Geeignete Kücheneinrichtungen für Hotels, Restaurants und Cafés.
Weitestgehende Garantie für Haltbarkeit.

Stellenofferten. * Offres de places
Gesucht in ein grösseres Sportshel des Kantons Graubünden, auf Ende Dezember: 1 tüchtiger Oberkellner; 2 Kantkäufer; 1 Läufer. Anmeldungen nebst Gehaltsansprüchen und Zeugnisinsp. befördert die Exped. unter Chiffre 977. Nur prima Referenzen werden berücksichtigt.
Küchen-Chef. In ein renommirtes Kur-Etablissement des Berner Oberlandes wird ein durchaus sch. ständiger Chef de cuisine I. Ranges auf 1. Juni 1900 gesucht. Interessenten nebst Zeugnisinsp. und Photographie befördert die Exped. unt. Chiffre 974. Nur Ia. Referenzen werden berücksichtigt.

Accumulatoren, system Tudor

in über 8000 Anlagen bewährtes System, für alle Zwecke der elektrischen Beleuchtung und Kraftaufspeicherung. Grösste Betriebssicherheit. Ruhiges Licht. Günstigste Kraftausnutzung. Weitgehende Garantien.

Kostenberechnung und Auskünfte gratis.

Accumulatoren-Fabrik Oerlikon,

(Za 2378 g)

in Oerlikon bei Zürich.

178

Sekretär-Chef de réception

gesucht für die Sommer-Saison für ein Hotel I. Ranges in Baden-Baden.

Nur junge Leute mit besten Referenzen, die Gewandtheit im Abgeschlossen von Arrangements und im Verkehr mit Fremden besitzen, wollen Offerten mit Gehalts-Ansprüchen an die Expedition dieses Blattes unter Chiffre H 273 R einreichen.

Zu verkaufen in Genf: Grosses, besseres Bierrestaurant

einzig in seiner Art, in einer der schönsten Strassen der Stadt gelegen. Nähere Auskunft unter Chiffre B. C. 100, poste restante, rue du Stand, Genf. 270

Ad. Schulthess
Zinkornamenten-Fabrik Zürich V.
Fabrikation gepresster Metallplatten.
Spezialität: Bedachungen in verzinkten Rippenblechen
billigste, solideste, feuersicherste Eindeckungsart, sicher gegen Sturm.
Beste Ersatz für defekte Dächer.
Alte Bretterunterlagen müssen nicht ersetzt werden.
Beste Referenzen über seit Jahren erstellten Dächern auf Berghotels etc.
Prospekte u. Preisofferten stehen zu Diensten. (Za. 2538 g) 247

HOTEL
mit 26 Zimmern und 32 Betten, mit Restauration (Jahres-geschäft) in einem Höhenkurort Graubündens, ist zu verkaufen. Preis Fr. 117,000 inkl. Mobiliar. Passend auch für einen lungen-kranken Hotelier. Anzahlung nach Uebereinkunft. Offerten befördern sub Chiffre OF 592 Ch Orell Füssli-Annoncen, Chur. 272

Der beste, billigste, höchst schnelle und bequeme Reise-Weg
NACH LONDON
geht über Strassburg-Brüssel-Ostende-Dover
Einzigste Route
welche drei Schnell-Dienste täglich führt, welche einen direkten Schnell-Dienst mit durchgehenden Wagen III. Kl. führt, deren neue Dampf- so bequem ausgestattete sind und welche unter Staatsverwaltung steht.
Von Basel in 19 Std. nach London.
Fahrpreise Basel-London:
Einfache Fahrt (15 Tage) I. Kl. Fr. 120.85. II. Kl. Fr. 89.25.
Hin- u. Rückfahrt (45 Tage) I. Kl. Fr. 198.— II. Kl. Fr. 147.90
Seefahrt nur 3 Stunden.
Fahrplanbücher und Auskunft erteilt gratis die Kommerzielle Vertretung der Belgischen Staatsbahnen und Postdampfer Kirschgartenstrasse 12, Basel.

Stellengesuche * Demandes de places
Aide de cuisine. 22 Jahre alt, erfahren in der Hotel-saison- oder Jahresstelle, mit prima Referenzen, sucht Stelle für Sieden oder Schweizen. Offerten an die Expedition unter Chiffre 919.
Chef de cuisine. gesetzten Alters, sehr tüchtig, solid und zuverlässig, mit besten Referenzen, sucht Stelle für Sieden oder Schweizen. Offerten an die Expedition unter Chiffre 960.
Chef de cuisine. Junger, tüchtiger, in allen Branchen bewandeter Koch, mit prima Referenzen, sucht Winter- oder Jahresstelle. Wäre auch geneigt, Aushilfe zu machen. Offerten an die Expedition d. Bl. unter Chiffre 978.
Chef de réception-caissier-secretaire sucht nach dem Abschlüssen der Arrangements zu befragen. Prima Referenzen. Offerten an die Exped. unter Chiffre 988.
Chef de réception oder Sekretär-Kassier. Hoteliers-Sohn, der einem grossen Sommergeschäft I. Ranges vorgestanden, sucht angesehene Winterbeschäftigung, vorzugsweise in einem Hotel der Südens, als Chef de reception oder auch als Sekretär-Kassier. Offerten an die Exped. unter Chiffre 970.

Hubertus-Pfeifen
Preis mit acht Weidholz 100 cm M. 3.75, 70 cm M. 3.25 mit Abzug 100 cm M. 3.—, 70 cm M. 2.75, kurze Jagdpfeifen M. 2.50. Preisliste umsonst. Allein-Verkäufer überall gesucht.
M. Schreiber
Hollferat
Düsseldorf.

Hotel II. Ranges zu verkaufen.
An einem der lebhaftesten Verkehrspunkte der Ostschweiz ist in Folge Krankheit des Besitzers ein von Fremden und hauptsächlich Geschäftsreisenden stark besuchtes Hotel II. Ranges veräußert.
Dasselbe enthält 3 gut besuchte Wirtschaftslokale, 2 grosse Säle, worin viele Hochzeiten und Anlässe abgehalten werden, eine grosse Wohnung und 14 Fremdenzimmer; überdies wirft das Parterre mit Läden etc. eine jährl. Miete von ca. Fr. 3500 ab.
Das Geschäft bietet tüchtigem Erwerber prima Existenz und würde zu günstigen Bedingungen abgegeben. Preis Fr. 170,000.
Nähere kostenfreie Auskunft erteilt bereitwillig das Liegenschaftsbureau
Gustav Dummel
in Konstanz.
(Bureau: Frankfurt a. M., München, Zürich, Bern etc.) 267

MANUFACTURE DE COUVERTURES DE LAINE
E. GIRARDET & C^{ie}
A LA SARRAZ (VAUD)
Couvertures blanches et de couleur pour Hôtels.
THIBAUDES OU DESSOUS DE TAPIS.
Envoi d'échantillons et prix sur demande. 2284

Schweiz. Hotelbuchhandlung v. H. Bieder-Muth, Luzern.
Aus dem Fachkatalog, der gratis zu haben ist: Buchführung, Betrieb, Korrespondenz, Service- und Tafelkunde. III. Rechtschreibung der Speisen und Getränke. IV. Kochkunst, Pâtisserie etc. V. Einmachen und Konservieren. X. Getränkekunde und Kellerwirtschaft, Spirituosen-Fabrikation etc. XIII. Hotel-Adressbücher. XV. Handbücher über Spiele, Billard-Spiel etc. XVI. Massage, Krankenpflege, Gesundheitslehre. XVI. Grammatiken, Dictionnaires, Briefsteller. 257
Fachliteratur eignet sich vorzüglich zu Geschenken.

Portier. Junge homme, 18 ans, parlant allemand, italien et français, sachant faire la cuisine, cherche place comme portier ou valet de chambre, de préférence dans la Suisse romande ou en France. Entrée à volonté. Adresser les offres à l'adm. du journal sous chiffre 972.
Secrétaire-caissier-chef de réception. 39 Jahre alt, kaufmännisch gebildet, die vier Hauptsprachen sprechend und korrespondierend, durchaus tüchtiger, schätzbare Arbeiter mit prima Zeugnissen und Referenzen von Hotels I. Ranges, sucht baldmöglichst Engagement. Offerten an die Exped. unter Chiffre 964.
Vertrauensstelle. Tochter aus guter Familie, der 4 Hauptsprachen mächtig, sehr fleissig, sucht Stelle als Dienstmädchen in besserem Hotel, jetzt oder später. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 971.
Volontärin. Ein Fräulein, 3 Sprachen sprechend, welches sich im Hotelfach ausbilden will, sucht sofort Stelle als Dispensar-Volontärin oder sonstiger geeigneten Posten nach dem Süden oder Schweiz in ein grosses Hotel. Offerten an die Exped. unter Chiffre 926.
Zeugnishefte & Anstellungsverträge
steht vorrätig für Mitglieder.
Offizielle Centralbureau in Basel.

Stellenofferten. * Offres de places
Wer auf die unter Chiffre ausgeschriebenen Personal- oder Stellengesuche Offerten einreicht, hat dieselben auf dem Umschlag mit der dem Inserat beigegebenen Chiffre zu versehen und an die Expedition zu adressieren, von welcher sie dann unentgeltlich und franko an die richtige Adresse befördert werden.
Die Expedition ist nicht befugt, die Adressen der Inserenten mitzuteilen.
Nichtkonveniente Offerten sind nicht an die Expedition, sondern an die Bewerber direkt zu retournieren.